

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
----	----	----	----	01.11.1990

**Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt
Breckerfeld vom 17.10.1990**

Gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung und Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Breckerfeld vom 24.4.1984 (Gebührensatzung) wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Mit der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft ist der Obdachlose berechtigt, die ihm zugewiesene Unterkunft und die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu benutzen. Ein eigenmächtiges Tauschen der zugewiesenen Räume ist verboten.
- 2) Der Benutzer hat die Vorschriften der Gebührensatzung und dieser Benutzungsordnung zu beachten. Den Anordnungen der Beauftragten der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

**§ 2
Benutzung der Unterkünfte**

- 1) Die Unterkunftsräume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und von den Bewohnern sauber zu halten.
- 2) Die Reinigung der gemeinschaftlichen Einrichtungen wie sanitäre Anlagen, Flur und Hof obliegt den Bewohnern gemäß Reinigungsplan, der im Flur der Obdachlosenunterkunft ausgehängt wird. Zu dieser Reinigungspflicht gehört auch, den Zugang zur Unterkunft von Schnee freizuhalten.
- 3) Bauliche Veränderungen jeder Art sowie die Umstellung von Öfen oder Herden ist verboten.
- 4) Für Sachschäden an Gebäuden, Installationen oder sonstigen Einrichtungen, die durch Vorsatz oder fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, haftet der Verursacher.
- 5) Jegliche Schäden in den eigenen Räumen oder den Gemeinschaftseinrichtungen sind dem Ordnungsamt unverzüglich zu melden.

**§ 3
Benutzung des Anbaues**

- 1) Der Anbau zur Obdachlosenunterkunft dient lediglich zur Lagerung von Kohlen. Die Zuteilung der Lagerräumlichkeiten erfolgt durch den Beauftragten der Ordnungsbehörde.
- 2) Die Tür zum Anbau ist verschlossen zu halten. Schlüssel werden nach Bedarf ausgegeben.

§ 4**Müll- und Abwasserbeseitigung**

- 1) Müll, Küchenabfälle und Unrat sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Eine Ablagerung im Gebäude oder im Freien ist unzulässig.
- 2) Abwasser dürfen nur in die dafür vorgesehenen Ausgüsse und nicht im Freien ausgegossen werden.

§ 5**Verhalten der Benutzer in der Gemeinschaft**

- 1) Das Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft erfordert Rücksichtnahme auf alle Mitbewohner. Jeder Bewohner ist daher verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er andere nicht mehr als nach den Umständen erforderlich stört.
- 2) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Insbesondere sind Radio-, Fernseh- oder sonstige Tonerzeugungsgeräte höchstens auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 3) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr hat Nachtruhe zu herrschen.

§ 6**Besucher**

Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Bei besonderem Anlass kann die Ordnungsbehörde von dieser Beschränkung Ausnahmen zulassen.

§ 7**Gewerbeausübung**

Die Ausübung eines Gewerbes innerhalb der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft ist verboten.

§ 8**Tierhaltung**

Das Halten von Haustieren oder sonstigen Tieren ist nicht gestattet.

§ 9**Zutritt zu den Unterkunftsräumen**

Soweit es für die Ordnungsbehörde erforderlich ist, sind die von ihr Beauftragten ermächtigt, die Unterkunftsräume zu betreten. In der Zeit von 22.00 bis 9.00 Uhr ist das Betreten den vorgenannten Personen lediglich gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Benutzern gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung oder dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 10**Anwendbarkeit auf andere städt. Unterkünfte**

Diese Benutzungsordnung ist analog anzuwenden auf andere Unterkünfte, die von der Stadt Breckerfeld mit Obdachlosen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften belegt werden. Die hausinternen Hausordnungen bleiben unberührt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.1990 in Kraft.

Baumann
Stadtdirektor